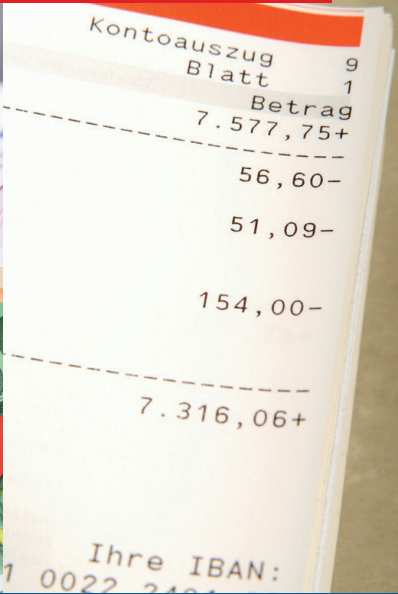


Einkommen & Vermögen



55565 Muster

Lohnart	Bezeichnung
10	Gehalt
22	Provision (lfd.Bz.)
75	V W L - AG-Anteil
153	Sachbezug PKW
453	- Sachbezug PKW
950	Ausbezahlter PV-AG
951	Ausbezahlter KV-AG
	V W L - Abzug

Was ist Einkommen?

Einkommen ist bei der Gewährung von Bürgergeld zu berücksichtigen. Sie müssen als Leistungsberechtigte oder Leistungsberechtigter alle Möglichkeiten ausschöpfen und alle Mittel einsetzen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften selbst sicher zu stellen.

Zum Einkommen zählen sämtliche Einnahmen, die Ihnen oder den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft während des Bezugs von Leistungen zufließen, wie zum Beispiel

- Arbeitsentgelt aus geringfügiger oder versicherungspflichtiger Beschäftigung,
- Zulagen wie Schichtzulagen oder Feiertagszuschläge und Überstundenvergütung, Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld,
- Kindergeld und Elterngeld,
- Kapital- oder Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Unterhaltszahlungen,
- Rentenzahlungen,
- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit.

Sie sind verpflichtet, jegliches Einkommen bei der Antragstellung von Leistungen für Arbeitsuchende für sich und alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzugeben. Ebenso müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie andere Sozialleistungen beantragt haben.



Was gilt nicht als Einkommen?

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Pflegegeld, Blindengeld, Gehörlosengeld,
- zweckgebundene Einnahmen, wie zum Beispiel, Arbeitnehmersparzulage, vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn gezahlte vermögenswirksame Leistungen und Wohnungsbauprämien

Bei selbstständigen Tätigkeiten, geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen werden Freibeträge berücksichtigt. Ein sogenannter Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 Euro ist bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit immer anrechnungsfrei.

Mit dem Grundbetrag werden folgende Kosten abgedeckt:

- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, zum Beispiel private Kfz-Haftpflichtversicherung,
- angemessene private Versicherungen,
- Werbungskosten, zum Beispiel Fahrtkosten.

Unabhängig davon, ob Sie Erwerbseinkommen erzielen oder anderes Einkommen erhalten, können Sie für bestimmte Aufwendungen Beträge vom Einkommen absetzen. Das können private oder gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sein, wie zum Beispiel Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Riester-Rente.

Für das Taschengeld im Freiwilligendienst, Einkommen von Schülerinnen und Schülern aus Taschengeld- oder Ferienjobs oder steuerfreien Einnahmen (zum Beispiel aus ehrenamtlicher Tätigkeit) gelten höhere Abzugsbeträge.



Was gehört zum Vermögen?

Grundsätzlich müssen Sie zunächst den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, bevor Bürgergeld erhalten. Deshalb ist Vermögen zu berücksichtigen.

Wenn Sie einen Antrag auf Leistungen gestellt haben, prüft das Jobcenter, ob Sie oder die weiteren Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über verwertbares Vermögen (im In- oder Ausland) verfügen.

Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Sie nicht frei verfügen können, etwa bei Pfändungen.

Folgende Vermögensgegenstände werden beispielhaft berücksichtigt:

- Bargeld,
- Guthaben auf Girokonten, Sparbücher oder Ähnliches,
- Wertpapiere, Aktien, Fondanteile,
- Bausparguthaben,
- Lebens- und Rentenversicherungen,
- Kraftfahrzeuge,
- bewegliche Sachen, zum Beispiel wertvolle Schmuckstücke, Sammlungen oder Gemälde,
- unbewegliche Sachen, zum Beispiel Grundstücke oder Gebäude.



Welches Vermögen wird nicht berücksichtigt?

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kraftfahrzeug für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
- angemessene, selbstbewohnte Immobilie einschließlich Grundstück

Haben Sie oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft Vermögenswerte, die zu berücksichtigen sind, werden hierauf Freibeträge gewährt. Dadurch bleiben Vermögenswerte ganz oder teilweise unberührt.

Wenn Sie zum ersten Mal Bürgergeld beantragen, werden für ein Jahr für Sie 40.000 Euro, und für jede weitere Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft 15.000 Euro als Vermögen nicht angerechnet.

Ab dem zweiten Jahr werden 15.000 Euro pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht angerechnet.

Für Vermögen, das der Alterssicherung dient, zum Beispiel Renten- und Lebensversicherungen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen gesonderte Freibeträge.

Sie sind verpflichtet, jegliches Vermögen bei der Antragstellung von Leistungen für Arbeitsuchende für sich und alle anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft anzugeben. Die Entscheidung, ob das Vermögen zu berücksichtigen ist, trifft das Jobcenter Region Hannover.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir sind für Sie da!

**Sie haben Fragen zum Bürgergeld, zu Arbeit,
Ausbildung oder Weiterbildung?**

Ihren zuständigen Standort finden Sie im Internet unter
www.jobcenter-region-hannover.de/standorte



Wenn Sie Geld vom Jobcenter Region Hannover erhalten:

Ihr zuständiger Jobcenter-Standort.

Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr

Freitag von 08:00 - 13:00 Uhr

Wenn Sie bisher noch nicht bei uns waren:

0511/ 6559-1000

Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr

Freitag von 08:00 - 13:00 Uhr

Nutzen Sie auch unseren Online-Service!

www.jobcenter-region-hannover.de/online

Mit unserem E-Mail-Newsletter erhalten Sie aktuelle Informationen
zu Arbeit, Ausbildung und finanzieller Unterstützung.

**Abonnieren Sie unseren Newsletter unter:
www.jobcenter-region-hannover.de/newsletter**

Herausgeber:
Jobcenter Region Hannover
Vahrenwalder Straße 245
30179 Hannover

Im Internet
www.jobcenter-region-hannover.de

Stand: Januar 2023